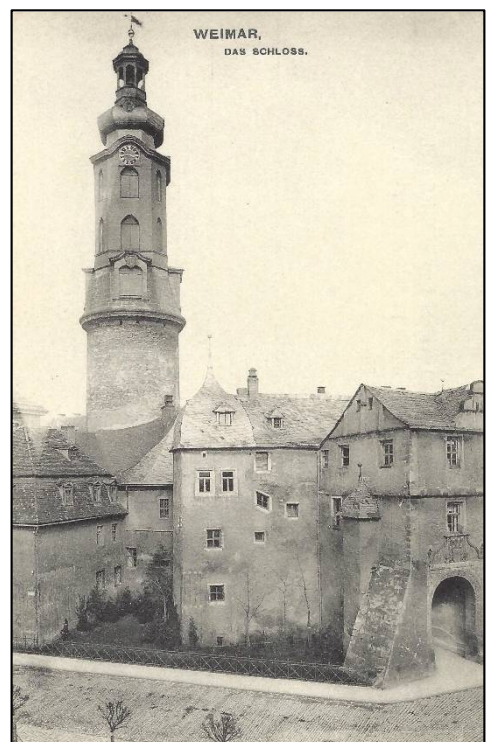


**„...denn der Hofbeamte Goethe hatte 1783 für die Hinrichtung der Kindsmörderin gestimmt.“**

Das wird derzeit in der Ankündigung für das diesjährige Fassadenfestival „Genius Loci Weimar 2025“, welches die Bastille am Stadtschloss als Projektionsfläche gewählt hat, behauptet: „An der Bastille, zu Genius Loci Weimar 2025 illuminiert, verdichtet sich das Zusammenspiel von Literatur und Wirklichkeit. Hier verbrachte die Dienstmagd Johanna Catharina Höhn vermutlich ihre letzten Tage in einer Arrestzelle – denn der Hofbeamte Goethe hatte 1783 für die Hinrichtung der Kindsmörderin gestimmt. Dieser reale Fall steht in direktem Bezug zur Gretchentragödie, dem Herzstück von Faust I. Das fromme Gretchen, von Faust verführt und ins Verderben gestürzt, tötet ihr gemeinsames Kind – dieses Schicksal des literarischen Gretchens wird von Goethe als ergreifende Tragödie gestaltet. Doch gegen das ‚reale‘ Gretchen Johanna Catharina Höhn fällt der junge Goethe nicht weniger als ein Todesurteil.“

Mitnichten: diese Aussage ist unhistorisch, da sie nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Der Bezug zu dem Dichter ist zudem eine literarische Krücke, wenn die Festival-Veranstalter „interpretieren“, dass sich dadurch das Zusammenspiel von Literatur und Wirklichkeit verdichten würde. Geht es darum wirklich? Goethe hat 1783 nicht für die Hinrichtung der Kindsmörderin Johanna Catharina Höhn gestimmt! Und es ist plakativ zu sagen, Goethe hätte als „Hofbeamter“ gehandelt. Der Jurist und Dichter war von dem jungen Regenten Carl August nach Weimar eingeladen worden, wo er am 7. November 1775 – also vor 250 Jahren – eintraf, aber erst am 11. Juni 1776 wurde er in ein Beamtenverhältnis, jedoch nicht in einem Hofamt, sondern in der Landesadministration von Sachsen-Weimar-Eisenach aufgenommen. Herzog Carl August ernannte ihn zum Geheimen Legationsrat und berief den studierten Juristen mit Sitz und Stimme in das Geheime Consilium, das oberste Beratungsorgan des Landesherrn. Dem Geheimen Ratskollegium gehörte Goethe de jure bis zu dessen Umwandlung in ein Staatsministerium nach der Erhebung Sachsen-Weimar-Eisenachs zum Großherzogtum (1. Dezember 1815) an.

Das Todesurteil über die beschuldigte Kindsmörderin aus der Niedermühle in Weimar, die nach der Entdeckung der Tat in der „Frohn Veste“ beim Residenzschloss inhaftiert war, hatte der „Jenaer Schöppenstuhl“ nach geltender Rechtsprechung vorgeschlagen, es musste allerdings vom Landesherrn „konfirmiert“, also von ihm bestätigt werden. Angeregt vom aktuellen Kriminalfall hatte der Herzog allerdings der Regierung



als Justizkollegium die Frage nach der Änderung der auf Kindsmord gesetzten Todesstrafe vorgelegt, was aber damals von den Juristen in der Landesadministration abgelehnt wurde. Und auch die außerdem dazu befragten vier Mitglieder des Geheimen Ratskollegiums waren in ihren Voten mehrheitlich gegen die Abschaffung der Todesstrafe bei Kindsmord. Allerdings war das keine auf das Strafmaß bezogene Abstimmung im bereits vorliegenden Urteil gegen diese Kindsmörderin. Der Herzog hat danach aus eigenem Entschluss das Todesurteil gegen sie bestätigt und zur Ausführung angewiesen.

Dem Landesherrn stand allerdings auch das Begnadigungsrecht als ein Gnadeneweis zu. Doch eine Abstimmung darüber, die ihn zu einer Entschlussfassung, die nicht seinem Willen entsprach, gedrängt hätte, war von vornherein grundsätzlich ausgeschlossen. Denn der Herzog war der Souverän bei der Bestätigung oder Abänderung des Todesurteiles, nicht seine mündlich oder schriftlich votierenden Geheimen Räte, und schon gar nicht der dienstjüngste Geheime Rat Goethe (ernannt am 5. September 1779), wie es in der sich mit dem Kindsmordfall Höhn auseinandersetzenden Literatur manchmal angenommen wird. Und auch hier in der Ankündigung des diesjährigen Fassadenfestivals wieder einmal unwissentlich ausgesprochen worden ist.

#### Literatur:

„Das Kind in meinem Leib“ Sittlichkeitsdelikte und Kindsmord in Sachsen-Weimar-Eisenach unter Carl August. Eine Quellenedition 1777-1786. Herausgegeben von Volker Wahl. Mit einem Nachwort von René Jacques Baerlocher (Veröffentlichungen aus Thüringischen Staatsarchiven Band 10). Weimar 2004.

Volker Wahl, „Du hast gethan, was Urthel und Recht mit sich gebracht“. Das „Hochnotpeinliche Halsgericht“ über die Kindsmörderin Johanna Catharina Höhn. In: Weimar-Jena : Die große Stadt – Das kulturhistorische Archiv 5/3 (2012), S. 200-219.

Volker Wahl